frl Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Verwaltungsgemeinschaft Emmerting/Mehring	27.10.2026

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Tann-Pirach (B163) (einschließlich Rückbau der Be-standsleitung B69) und Netzausbaumaßnahmen im Chemiedreieck (Maßnahmenpaket 1) (110 kV); Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Erste Planänderung: Einleitung des Anhörungsverfahrens zu geänderten Planunterlagen

Antragstellerin:	- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth und - Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Umstellung einer rund 24 Kilometer langen, bereits bestehenden 220-kV-Freileitung auf 380-kV durch die TenneT TSO GmbH; beginnend im Gemeindegebiet Tann (Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern) bis zum Umspannwerk Pirach (Gemeinde Burghausen a.d. Alz, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern) unter teilweiser Leitungsmitnahme einer Leitung der Bayernwerk Netz GmbH.
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: Stadt Burghausen Gemeinde Burgkirchen an der Alz Gemeinde Emmerting Gemeinde Erlbach Gemeinde Mehring Markt Marktl Stadt Neuötting Markt Tann Markt Wurmannsquick Gemeinde Zeilarn
Einsichtnahme in Planunterlagen:	**Die geänderten Planunterlagen werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (durch dortige Verlinkung auf die Internetseite der Regierung von Oberbayern) für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.**

	abrufbar in der Zeit (vom – bis) **29.10.2026 bis 30.11.2026** | unter folgendem Link https://www.gemeinde-mehring.de/bekanntmachung-p...tung-tann-pirach/ **Hinweis**: Die Veröffentlichung im Internet ist die **rechtlich maßgebliche Form** (§ 43a Satz 2 EnWG a. F. i. V. m. Art. 73 Abs.2, Abs.3, Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG).
	Die Planunterlagen können darüber hinaus auch direkt auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden unter folgendem Link https://s.bayern.de/planfestverf-enwg
	Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG a. F. i. V. m. Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die zuständige Behörde (Regierung von Oberbayern) gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Überdies kann gem. Art. 72 ff. BayVwVfG jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung der Unterlagen **schriftlich** (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift durch die Einwenderin/den Einwender oder durch dessen Vertreterin/Vertreter) oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben. **Genaueres entnehmen Sie bitte Seite 4 dieser Bekanntmachung.** Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterführende Informationen ∇ *(etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen und gegebenenfalls gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben)* auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.

Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie abrufbar auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

https://www.gemeinde-mehring.de/bekanntmachung-p...tung-tann-pirach/

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i. V. m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon:	+49 89 2176-2360
Telefax:	+49 89 2176-402360
E-Mail:	energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de
Internet:	https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/

Für das o. g. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regierung von Oberbayern leitete auf Antrag der TenneT TSO GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau einer insgesamt ca. 24 Kilometer langen 380-kV-Leitung im Bereich Tann-Pirach ein. Diese beginnt im Süden am Umspannwerk Pirach und bindet im Norden im Gemeindedreieck von Tann, Wurmannsquick und Zeilarn an die bereits genehmigte Leitung Altheim-St. Peter an, welche vom Raum Landshut in Richtung Simbach verläuft. Die geplante Leitung verläuft durch das Gebiet der Gemeinden Wurmannsquick, Erlbach, Mehring, Marktl, Burgkirchen an der Alz, Zeilarn, Burghausen, Neuötting und Tann.

Auf einer Länge von rund acht Kilometern, im Bereich zwischen Pirach und Burghausen, erfolgt auf dem Mastgestänge die Leitungsmitnahme einer 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH.

Der im Zeitraum vom 24.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025 bzw. in der Stadt Burghausen vom 25.06.2025 bis einschließlich 24.07.2025 öffentlich ausgelegte Plan wird geändert.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Planunterlagen im Internet (§ 43a Satz 2 EnWG a. F. i. V. m. Art. 73 Abs.2, Abs.3 Satz 1 BayVwVfG, Art. 27a BayVwVfG). Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), steht in der Zeit

vom **29.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026** auf der Internetseite

1) der **Verwaltungsgemeinschaft Emmerting** unter folgendem Link

https://www.gemeinde-mehring.de/bekanntmachung-p…tung-tann-pirach/

sowie zusätzlich auf der Internetseite

2) der **Regierung von Oberbayern** unter folgendem Link

https://s.bayern.de/planfestverf-enwg

zur Verfügung.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis **spätestens 14.12.2026**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

   Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 73 Abs.4 Satz 1, Satz 5 i. V. m. Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

   Die Einwendungen und Stellungnahmen sind **schriftlich (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift durch die Einwenderin/den Einwender oder durch dessen Vertreterin/Vertreter) oder zur Niederschrift** bei der

   Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

   oder bei der Anhörungsbehörde

   Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München

   zu erheben bzw. abzugeben.

   Maßgeblich zur Fristwahrung ist der **Posteingang** (spätestens **14.12.2026**) bei der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, bei der die Einwendung erhoben wurde, oder bei der Anhörungsbehörde (Regierung von Oberbayern).

   Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber **nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen, unter der Adresse bauamt@gemeinde-emmerting.de oder **energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de** vorgebracht werden.

   Zudem besteht die Möglichkeit, Einwendungen über das **besondere elektronische Behördenpostfach „beBPo" (auch per beA)** bei der Regierung von Oberbayern zu erheben. Bitte wählen Sie hierzu in beBPo/beA bei Versand als Empfänger innerhalb der Regierung von Oberbayern den **Bereich 2 (Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr)** aus und adressieren Sie die Einwendung im Nachrichtenfeld oder innerhalb des Einwendungsdokuments im Adressfeld an „Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21, Maximilianstr. 39, 80538 München".

   Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

   Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
   Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

   Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

   Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach

der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 73 Abs.4 Satz 5 i. V. m. Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 1 hingewiesen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **14.12.2026**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Sofern gemäß § 43a EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG a. F. unterbleibt ein Erörterungstermin.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs.1 Nr.3 Satz 1, Satz 2 EnWG a. F. wird die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) dem Vorhabenträger zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Siegel

Stephan Beutlhauser
Erster Bürgermeister

Unterschrift

Zum Aushang an die Amtstafel:
angeheftet am: 27.10.2026
abgenommen am: